



III - Finanzservice

Verwendung der Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	06.09.2022	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln für ihr Geschäftsjahr 2021 in Höhe von 32.409,90 € wird wie folgt global den zuständigen Fachausschüssen zugewiesen, die dann innerhalb ihrer Zuständigkeit über die jeweilige Unterverteilung zu beschließen haben:

	Verwaltungsvorschlag Ausschüttung 2021	Verteilung der Ausschüttung 2020
Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur	9.600,00 €	8.800,00 €
Ausschuss für Schule und Soziales	8.000,00 €	7.300,00 €
Jugendhilfeausschuss	7.700,00 €	7.000,00 €
Bauausschuss	3.109,90 €	2.701,65 €
Klima-Umwelt-Natur-Ausschuss	4.000,00 €	3.700,00 €
Summe	32.409,90 €	29.501,65 €

Begründung:

Der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln (KSK) stellt der Hansestadt Wipperfürth aus dem Jahresüberschuss 2021 der KSK eine Gewinnausschüttung für gemeinnützige Zwecke in Höhe von 32.409,90 € zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung zu entscheiden ist.

Die für das Vorjahr beschlossenen Zuweisungen an die Fachausschüsse zur endgültigen Unterverteilung der einzelnen Beträge sind nachrichtlich dargestellt.

Die Gewinnausschüttung hat sich vor dem Hintergrund des KSK-Jahresabschlusses 2021 gegenüber dem Vorjahr etwas erhöht.

Die Historie der Gewinnausschüttung stellt sich wie folgt dar:

KSK-Jahresabschluss	Gesamt-betrag	SFK	ASS	JHA	BA	KUNA
2021	32.410 €	9.600 €	8.000 €	7.700 €	3.110 €	4.000 €
2020	29.502 €	8.800 €	7.300 €	7.000 €	2.702 €	3.700 €
2019	40.313 €	12.000 €	10.000 €	9.600 €	3.713 €	5.000 €
2018	92.236 €	31.500 €	25.750 €	25.240 €	9.746 €	
2017	90.007 €	30.000 €	26.500 €	25.990 €	7.517 €	
2016	82.840 €	35.944 €	28.637 €	11.341 €	6.918 €	
2015	72.391 €	28.910 €	25.025 €	9.910 €	6.046 €	2.500 € (Festival Klänge des Bergischen)
2014	73.767 €	32.000 €	25.500 €	10.100 €	6.167 €	

Es ist zu beachten, dass die Mittel vollständig der Verwendungsbindung nach § 25 Abs. 3 Sparkassengesetz NRW. § 25 Abs. 3 Sparkassengesetz NRW unterliegen:

§ 25 Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung

(3) Der Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.

Die Verwaltung schlägt vor, den jeweiligen Fachausschüssen prozentual die gleichen Anteile wie zuletzt zu geben.